

Nutzungsordnung für die Sternwarte

§ 1 Grundgedanken

- (1) Die Siemens AG hat der Astronomischen Arbeitsgemeinschaft (AAG) das Nutzungsrecht für die Sternwarte in Marloffstein (inkl. Grundstück) gewährt. Daraus leitet sich ab, dass die Mitglieder die Sternwarte nutzen dürfen, aber auch für die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des Gebäudes und des Instrumentariums sowie die Grundstückspflege verantwortlich sind. Dafür notwendige Beauftragungen von Helfern und Beschaffungen von Material, Werkzeugen, Instrumenten und Teleskopkomponenten werden, basierend auf Beschlüssen der Mitglieder, aus den Mitteln der AAG finanziert.

§ 2 Nutzung der Teleskope und des Grundstücks

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, bei ihren Arbeiten die Einrichtungen der AAG bei fachlicher Kenntnis in Anspruch zu nehmen. Eine selbständige Nutzung der Instrumente darf ausschließlich nach vorhergehender Einweisung durch sachkundige Mitglieder erfolgen. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder die Zugangscodes für die Schlüsseltresore. Die in der Vergangenheit ausgegebenen Schlüssel sind bei Verlassen der AAG an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben.
- (2) Zur Koordination der einzelnen Beobachtungsinteressen sind die Mitglieder gehalten, ihre Wünsche und Planungen zu kommunizieren. Hierzu stellt der Vorstand einen Kalender im Internet bereit, in den jeder Interessent seinen Terminwunsch einträgt.
- (3) Bei Inbetriebsetzung eines Teleskops sowie bei Beendigung der Beobachtungssitzung sind die am Teleskop ausliegenden Checklisten zu beachten bzw. abzuarbeiten. Instrumentarium und Gebäude sind bei Beendigung der Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, insbesondere die Instrumentenkoffer.
- (4) Die Nutzung der AAG-Einrichtungen ist im Beobachtungsbuch mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Festgestellte Störungen sind der Gruppe zu melden.
- (5) Gäste und Besucher sind willkommen, müssen aber kompetent durch ein AAG-Mitglied geführt werden. Sie müssen im Vorfeld auf die besondere Situation der Sternwarte hingewiesen werden (Lage, fehlende Infrastruktur). Hierzu ist das Merkblatt „Lageplan-Sternwarte“ oder „Lageplan-Sternwarte-S“ zu verwenden.
- (6) Erdarbeiten/Grabungen etc. sind auf dem Grundstück untersagt, da das es sich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt.
- (7) Jede bauliche Maßnahme (z.B. Errichtung von Hütten, stationären Säulen etc.) sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen und von der Gruppe mehrheitlich zu genehmigen.
- (8) Bei allem ist der spätere Rückbau solcher Einrichtungen bereits in der Planung zu berücksichtigen.

§ 3 Beschaffungen, Beauftragungen

- (1) Beauftragungen von Arbeiten zur Grundstücks- oder Gebäudepflege sowie Beschaffungen von neuen Instrumenten oder Komponenten werden im Rahmen der regelmäßigen Gruppentreffen inklusive der zu erwartenden Kosten besprochen und beschlossen. Kosten, die dabei entstehen, müssen über das Bankvermögen der AAG gedeckt sein und werden bei entsprechendem Beschluss aus dem Guthaben der AAG bezahlt bzw. erstattet.
- (2) Die Kommunikation kann sowohl im Rahmen der regelmäßigen Gruppentreffen (s.o.) als auch per E-Mail-Abfrage erfolgen, letzteres insbesondere dann, wenn Dringlichkeit vorliegt. Es genügt jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. E-Mail-Rückmeldungen. Beschaffte Komponenten werden in einer Inventarliste geführt.
- (3) Für die Pflege des Grundstückes wird folgendermaßen verfahren:
Für umfassende Pflegearbeiten (z.B. Heckenschnitt) wird ein Dienstleister beauftragt. Weitere Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen werden in Eigenleistung der Gruppe erbracht. Hier soll sich jedes Mitglied nach Kräften und Möglichkeiten einbringen. Die entsprechenden Maßnahmen sollen dazu dienen, das Anwesen in einem guten Zustand zu halten.